

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang

20. Juni 2012

Nr. 25 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|--|---------|
| 64/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes für das Geschäftsjahr 2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt | 2 - 4 |
| 65/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Jahresabschluss des Wasserwerkes für das Geschäftsjahr 2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt | 5 - 7 |
| 66/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirkes zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen in Paderborn-Schloß Neuhaus | 8 - 10 |
| 67/2012 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Delbrück | 11 |
| 68/2012 | Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 02.07.2012 | 12 - 13 |

64/2012

Stadt Bad Wünnenberg
- Abwasserwerk –

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 01. Juni 2012 werden hiermit gem. § 12 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15. März 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2010 festgestellt.
Der Jahresgewinn 2010 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 13. Juni 2012

Der Bürgermeister

gez.

Menne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abwasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.10 bis 31.12.10 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Im Wirtschaftsjahr 2010 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.
2. Eine Gebührennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 01.06.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Matthias Middel



65/2012

Stadt Bad Wünnenberg
- Wasserwerk –

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr 2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW in Herne vom 01. Juni 2012 werden hiermit gem. § 14 der Betriebssatzung vom 17. Dezember 2001 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 15. März 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2010 festgestellt.
Der Jahresgewinn 2010 wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Der festgestellte Jahresabschluss und Lagebericht werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie werden bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das laufende Jahr 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten, und zwar im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, Zimmer 23.

Bad Wünnenberg, den 13. Juni 2012

Der Bürgermeister

gez.

Menne

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Stadt Bad Wünnenberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Detmold, bedient.

Diese hat mit Datum vom 30.09.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Bad Wünnenberg für das Geschäftsjahr vom 01.01.10 bis 31.12.10 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BSL Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgende Hinweise ergänzt:

- „1. Im Wirtschaftsjahr 2010 ist keine regelmäßige Zwischenberichterstattung gemäß § 20 EigVO NRW an den Betriebsausschuss erfolgt.
2. Eine Gebührennachkalkulation gemäß § 6 KAG wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt.“

Herne, den 01.06.2012

GPA NRW
Im Auftrag


Matthias Middel



66/2012

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Tierseuchenverfügung Nr. 1/12

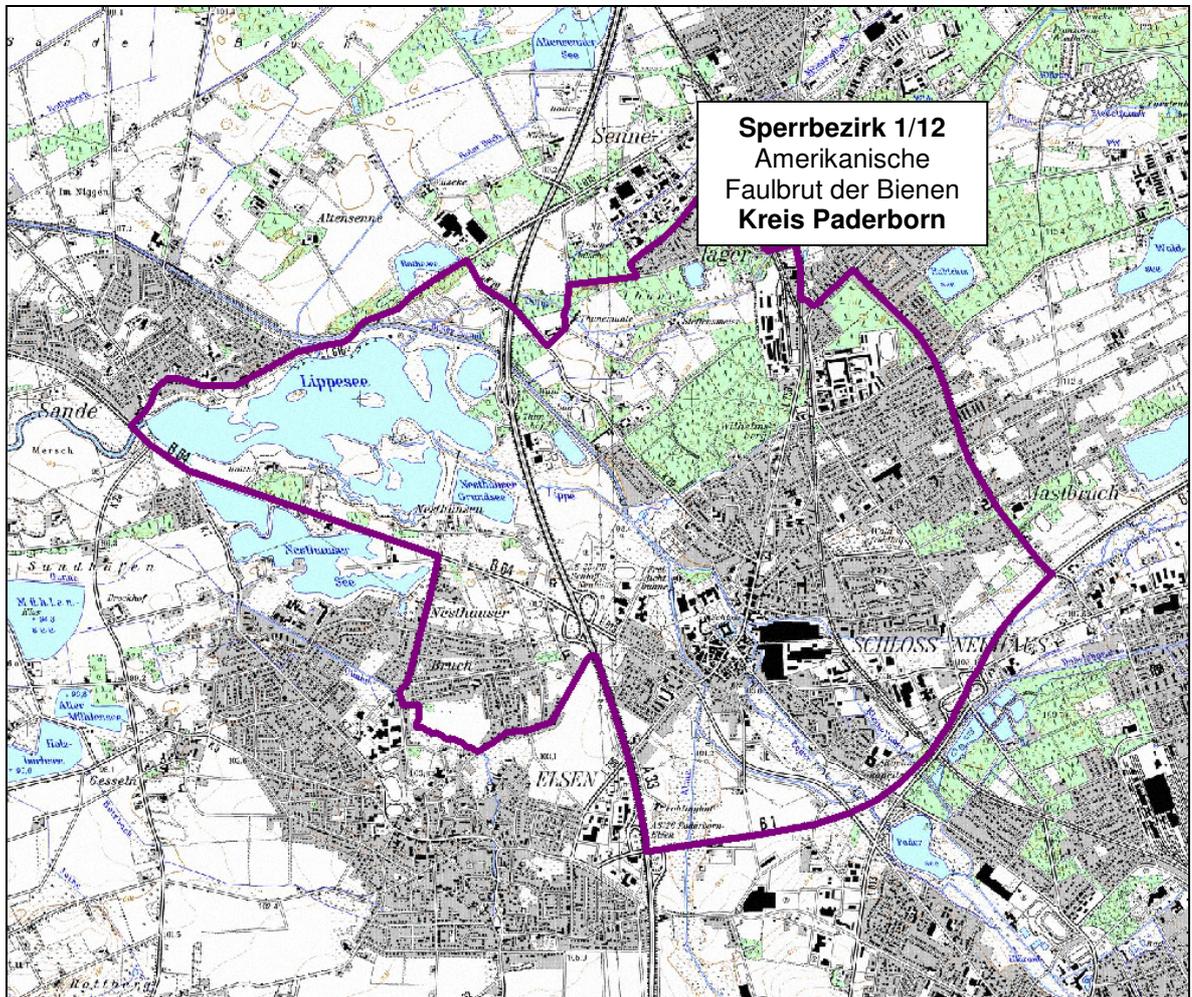
(Allgemeinverfügung)

zur Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung und
zur Änderung meiner Tierseuchenverfügung Nr. 4/11 vom 25.10.2011
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im Ortsteil Schloß Neuhaus der Stadt Paderborn ist in einem weiteren Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen am 12.06.2012 amtlich festgestellt worden.

Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich folgende Anordnungen:

1. In Abänderung meiner Tierseuchenverfügung vom 25.10.2011 wird der im Gebiet der Stadt Paderborn, Ortsteil Schloß Neuhaus, nach § 10 der Bienenseuchen-Verordnung bestehende Sperrbezirk in süd-östlicher Richtung erweitert. Die Grenzen des erweiterten Sperrbezirk sind in der folgenden Karte, die Bestandteil dieser Verfügung ist, eingezeichnet:



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

69. Jahrgang

20. Juni 2012

Nr. 25 / S. 9

2. Der Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen -, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, Tel.: 05251/308-484, (Fax.: 05251/308-488), spätestens bis zum **30.06.2012** folgende Angaben zu machen:
Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karte des Sperrbezirks können im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 – 2 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 5b und 10 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Aufgrund eines weiteren Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Urteil Schloss Neuhaus der Stadt Paderborn ist die Erweiterung des Sperrbezirks nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung zu Nr. 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nr. 2 geeignet aber auch erforderlich, um die nach § 11 der Bienenseuchenverordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen des Sperrbezirks entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Nr. 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nr. 2 schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchenverordnung festgelegt wird und damit die in § 11 der Bienenseuchenverordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Hinweise:

Innerhalb des Sperrbezirks

1. sind alle Bienenvölker und Bienenstände unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen,
2. dürfen bewegliche Bienenstände nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. dürfen Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus den Bienenständen entfernt werden und
4. dürfen Bienenvölker oder Bienen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) und zur Änderung weiterer Verordnungen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Das Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, kann auf Ihren Antrag hin die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Paderborn, 12.06.2012
Im Auftrag

gez.

Beninde

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen
66.6/02578-11-14

Immissionsschutz: Wolfgang Wilhelmstroop, Mastholter Str. 70a, 33129 Delbrück
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Delbrück, Mastholter
Straße 70a, Gemarkung Westenholz, Flur 24, Flurstück 62

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herrn Wolfgang Wilhelmstroop mit Bescheid vom 13.06.2012 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel mit insgesamt 50.000 Mastgeflügelplätzen erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 7.1 c) Spalte 1 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Tierschutz und Veterinärrecht, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu Belangen des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung gebrauch gemacht worden ist.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S. 648) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 21.06.2012 bis einschließlich dem 04.07.2012 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.6, Riemekestraße 53, 33102 Paderborn, und der Stadt Delbrück, Marktstraße 6, Raum 301, 33129 Delbrück, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasemann

67/2012

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 02.07.2012, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, großer Sitzungssaal**

(18. Sitzung der Wahlperiode 2009/2014)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|---|------------------|
| 1 | Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors
Berichterstatter: KTAAbg. Sonntag | 15.0571 |
| 2 | Bericht der Gleichstellungs- und internen Familienbeauftragten
(Audit Beruf und Familie) | |
| 3 | Stellenplan 2013
- Stellen beim Jobcenter Kreis Paderborn
Berichterstatter: KTAAbg. Hampel | 15.0572 |
| 4 | Kommunale Koordinierung des Übergangs Schule-Beruf
Kooperationsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen
Berichterstatter: KTAAbg. Dr. Funke | 15.0574 |
| 5 | Jahresabschluss des Theaters Paderborn - Westfälische Kammer-
spiele GmbH 2010/2011
- Erteilung einer Weisung –
Berichterstatterin: KTAAbg. Bürger | 15.0582 |
| 6 | Wirtschaftsplan des Theaters Paderborn - Westfälische Kammer-
spiele GmbH 2012/2013
- Erteilung einer Weisung –
Berichterstatter: KTAAbg. Schlüter | 15.0583 |
| 7 | Finanzsituation der Nordwestdeutschen Philharmonie
Berichterstatterin: KTAAbg. Wolf-Sedlatschek | 15.0586 |
| 8 | Benennung von Personen für die Beiräte der Justizvollzugsanstal-
ten Büren und Hövelhof
Berichterstatter: KTAAbg. Hüttemann | 15.0225/1 |
| 9 | Mitglieder der kommunalen Gesundheitskonferenz (Änderung in der
Zusammensetzung)
Berichterstatter: KTAAbg. Köster | 15.0084/3 |
| 10 | Erweiterung des Unternehmensgegenstandes und Neufassung der
Satzung der AV.E GmbH
Berichterstatter: KTAAbg. Peter | 15.0565 |
| 11 | Beteiligung des Kreises Paderborn zum Nahverkehrs-plan nph
Berichterstatter: Landrat Müller | 15.0596 |
| 12 | Anfragen und Mitteilungen | |
| 12.1 | Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion
betr. Perspektiven für die Zivilbeschäftigten der britischen Streitkräf-
te | 15.0578 |

- 12.1.1** Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion **15.0578/1**
 betr. Perspektiven für die Zivilbeschäftigten der britischen Streitkräf-
 te

B. Nicht öffentlicher Teil

- 1** Beteiligungen des Kreises Paderborn **15.0539/1**
 Berichterstatte(r)in: KTA(b)g. Kramer
- 2** Schulträgerwechsel des Liebfrauengymnasiums in Büren auf die **15.0580**
 Malteserwerke Köln
 Berichterstatte(r): Landrat Müller
- 3** Personalangelegenheiten **15.0595**
 (Intendanz Theater Paderborn - Westl. Kammerspiele)
 Berichterstatte(r)in: KTA(b)g. Beierle-Rolf
- 4** Verkauf des ehemaligen Kreishauses Büren **15.0597**
 Berichterstatte(r): KTA(b)g. Dr. Bentler
- 5** Anfragen und Mitteilungen